

Patenta tek. № 2211.

Klase: 54

Finanču ministrijas
Patentu valdei.

Izgdrojuma pieteikums.



Pieteicējs (vārds, uzvārds vai firmas nosaukums un adrese):

Akc. biedr. L.W.Goegginger,
Rīgā, Sporta ielā, 2.

Pilnvarnieks (vārds, uzvārds un adrese):



Iesniedzot divos eksemplāros zīmējumus un aprakstu, lūdzam izsniegt ^{mums man =} ~~manam pilnvaras devējam~~ *) patentu
izgdrojumam ar nosaukumu: Kustamu un nekustamu staniolētu šokolades
figuru ražošanas veids

Pielikumi:

- 1) Apraksts 2 eks. uz divi lap.
- 2) Zīmējumi 2 „ „ „ „
- 3) Pilnvara, pilnvaras noraksts. *)
- 4) Latv. b. 1934 g. 27. VI.

pieteik. nod. nomaksas kvīts
№ 14/40560.

5) Luksemburgas Pat. valdes
izgdrojuma patentēšanas ap-
liecība.

6. Luksemburgas valsts patente № 20.339 no 15.2.1934.

7. Patenta īpašnieka cesija uz A/B.L.W.Goegginger vārda
no 26.apriļa 1934.g.

RĪGĀ, 1934 g. 27. jūnijā.



*) Pieteicējs:
Pilnvarnieks

Akcijbiedrība
L. W. Goegginger.

*) Nevajadzīgo nostrīpot.

Lēmums:

Priprasīto patentu izsniegts.

11. 36.

[Handwritten signature]

[Handwritten signature: J. K. A. Lulau]

Patenta nodevas nomaksas atzīme gadā.

| Gads | Latu | Līdz | | Latvijas bankas kvīts no | | |
|------|------|---------|------|--------------------------|------|--------|
| | | mēnesis | gads | mēnesis | gads | numurs |
| 1 | | | | | | |
| 2 | | | | | | |
| 3 | | | | | | |
| 4 | | | | | | |
| 5 | | | | | | |
| 6 | | | | | | |
| 7 | | | | | | |
| 8 | | | | | | |
| 9 | | | | | | |
| 10 | | | | | | |
| 11 | | | | | | |
| 12 | | | | | | |
| 13 | | | | | | |
| 14 | | | | | | |
| 15 | | | | | | |

Piezīmes:

- 1) Aizsardzības apliecība № izdota 193..... g.
- 2) „ „ izsludināta V. V. 193..... g. numurā.
- 3) Patents izsniegts 193..... g.
- 4) „ izsludināts V. V. 193..... g. numurā.
- 5) „ atraidīts 193..... g.
- 6) „ dzēsts 193..... g.

IZGUDROJUMA APRAKSTS

Pēc parastās metodes staniolētas šokolādes figuras izgatavo ielejot šokolades masu metala formās. Tā kā šokolades masa atdalās no formas tikai pēc pilnīgas atdzišanas, tad, lai paātrinātu ražošanu, metala forma ar šokolades masu jāatdzisina ar auksta gaisa jeb auksta ūdens palīdzību. Pēc tam figura tiek izņemta no formas un apvilкта ar staniolu. Tā kā tirgus pieprasa vienmēr jaunas šokolades figuras, tad pastāvīgi ir vajadzīgas jaunas metala formas, kuru izgatavošana izmaksā dārgi. Otrs trūkums ir tas, ka šokolades figuru izgatavošanu ar metala formām var veikt tikai divi darba gājienos, jo nav iespējams iepriekš izklāt metala formas iekšpusi ar staniolu un tad tanī ieliet šokolades masu, tādēļ ka staniols nepielīp pie gludā metala, stikla, porcelāna jeb tamlīdzīga materiala. Pielipšana tomēr nepieciešama ja grib iegūt figuras bez trūkumiem. No otras puses, - apvilκšanai ar staniola no rokas arī savi trūkumi : jālipinā staniola strēmeles ; šokoladei jāpieskarās ar rokām ; graudainais staniols, pēc figuru apvilκšanas, vietām paliek gluds.

Šis izgudrojums paredz novērst minētos trūkumus un tādejādi racionalizēt šokolades figuru ražošanu. Kā pamats šim izgudrojumam uzskatams šokolades figuru liešana un staniolēšana vienā pajemienā, pie kam apvilκšana ar staniolu izdodas visai apmierinoši.

Jaunais izgudrojums metala formu vietā lieto formas no ģipsa un proti sekojošo iemeslu dēļ : staniola lapas labi pielīp pie porainām ģipsa formām, ja tās iepriekš drusku apslapina. Ģipsa formas ātri atdziest, apm. divi minūtēs, kādēļ dzisināšanas ierīce nav vajadzīga. No ģipsa formas var lēti pagatavot 24. stundu laikā / attiecība cenu ziņā ir vismaz 1 : 20 / .

Lejot šokolades masu formā figura tanī pašā laikā tiek staniolēta kādēļ atkrīt maksa par rokdarbu.

4

Gipsa formās darinātas šokolādes figuras izskatās dabīgākas un glītākas, ko nevar teikt par no rokas staniolētām figurām. No higieniskā viedokļa raugoties jāpiezīmē, ka šokolādei nav vajadzīgs pieskārties ar roku.

Īsumā ražošanas process ir sekošs : no gumijas, gipsa jeb kāda cita piemērota materiāla darināta figura /patrice/ tiek lietota gipsa formas izgatavošanai /matrice/. Ar staniola loksni pārklāj viegli apslapināto formu un tad ar patrici iespiež visos viņas iedobumos. Saliktā formā ielej šokolādes masu, kā parasts. Īsā laikā -2-3 minutēs/ šokolāde ir pietiekoši atdzisusi lai to izjeltu iz formas. Figura tad jau ir staniolēta un vēl vajag tikai nolīdzināt atstāvošo staniolu. Darba ražīgums, salīdzinot ar veco ražošanas veidu, uzlabojās par apm. 40 līdz 50 procentiem.

IZGUDROJUMA ĪPATNĪBAS :

1. Staniolētu šokolādes figuru ražošanas pajemiens raksturojams ar to, ka staniola lapa iespiežama iepriekš viegli apslapinātās gipsa formas iedobumos, matricē, ar patrices palīdzību, pēc kam ielejama šokolādes masa kā parasts.
2. Punktā 1. minētā patrice atšķiras ar to, ka tā izgatavota no gipsa, gumijas jeb cita piemērota materiala.

Akcijbiedrība
L. W. GOEGGINGER.

24 VI 34.

W. G. G.

F. M.

Tirdzniecības un rūpniecības





ssherzogtum
EMBURG.

Der Generaldirektor des Handels und der Industrie,
Nach Einsicht des Gesetzes vom 30. Juni 1880 über die
Erfindungspatente;

Nach Einsicht der am 15. Februar 1934

20.339

um 6 Uhr abends ausgestellten Anmeldungsurkunde;

In Erwägung, dass Anmeldung und Hinterlegung gesetz-
mässig geschehen sind;

Beschliesst:

Art. 1. — Dem Herrn Anthony Gerard HELFENSTEIN, Luxemburg,

vertreten durch Herrn Alfred de Muyser, Ingenieur, Luxemburg,

der für sich und seinen Auftraggeber zu Luxemburg in seiner Wohnung
Domizil erwählt hat, wird ein

Erfindungspatent

ausgestellt auf: "Neues Verfahren zum gleichzeitigen Staniolieren
und Giessen von Schokoladenhohl- und Vollfiguren".

und zwar für die Dauer von 15 Jahren, vom 16. Februar 1934 ab.

Das Patent wird erteilt ohne Vorprüfung, auf Gefahr des Patentan-
melders, sowie ohne Gewähr für das Vorhandensein, die Neuheit oder den
Wert der Erfindung, noch für das Uebereinstimmen und die Genauigkeit der
Beschreibung.

Art. 2. — Vorstehender Beschluss, der das Erfindungspatent bildet,
wird dem Patentanmelder ausgefertigt, um ihm als Urkunde zu dienen.

Ein Duplikat der bei der Anmeldung hinterlegten Beschreibung und Zeich-
nungen wird diesem Beschlusse beigefügt.

Luxemburg, den 15. Februar 1934.

Der Generaldirektor des Handels und der Industrie,
I. A.

Der Regierungsrat,



Vu pour légalisation de la
signature du Conseil de Gouvernement (Regierungsrat) Metzgerff.
Luxemburg, le 26 avril 1934.
Le Conseil de l'Etat.

Urkunde ausgestellt am 17. April 1934.

Taxe perue: 5 Lats. art 21.1. du T.C. Jansen

Auszug

aus dem Gesetze vom 30. Juni 1880 über die Erfindungspatente.



Art. 8. — Für jedes Patent ist eine jährliche folgendermassen steigende Gebühr zu entrichten.

Im 1. Jahre 20 Fr., im 2. Jahre 40 Fr., im 3. Jahre 60 Fr., und so weiter bis zum 15. Jahre, für welches die Gebühr 300 Fr. beträgt.

Die Gebühr wird zu Händen des Einregistrierungseinnehmers im Voraus entrichtet; dieselbe wird in keinem Falle zurückerstattet.

Für Zusatzpatente ist nur eine einmalige Taxe von 20 Franken zu entrichten.

Art. 9. — Niemand kann ein Patent erlangen oder die Rechte aus einem solchen geltend machen, der nicht im Grossherzogtum Domizil erwählt hat. Ein Ausländer muss bei einem Bevollmächtigten Domizil erwählen, welcher ihn vertritt und an den alle Mitteilungen rechtsgültig erfolgen. Das erwählte Domizil ist zugleich gerichtliches Domizil und gilt solange als nicht ein neues Domizil gemäss den im Art. 13 gegebenen Vorschriften gewählt ist.

Art. 13. — Etwaige Veränderungen in der Person des Patentinhabers oder seines Vertreters und in dem erwählten Domizil, ebenso jede teilweise Cession des Patentes müssen in beweisender Form zur Kenntnis des mit den Handels- und Gewerbeangelegenheiten betrauten Mitgliedes der Regierung gebracht werden, und es sind dieselben im Memorial bekannt zu geben. Solange diese Formalitäten nicht erfüllt sind, bleiben der frühere Patentinhaber und sein Vertreter mit den durch dieses Gesetz begründeten Rechten und Pflichten betraut und es erfolgen sämtliche Bekanntmachungen und Zustellungen in rechtsgültiger Weise in dem zuvor erwählten Domizil.

Art. 15. — Das Patent erlischt:

- 1^o infolge des Ablaufes der Zeit, für die es erteilt wurde;
- 2^o infolge des Verzichtes des Inhabers;
- 3^o wenn die Jahresgebühr innerhalb dreier Monate nach der Fälligkeit nicht entrichtet wird.

Art. 16. — Das Patent wird null und nichtig erklärt, wenn es sich ergibt:

- 1^o dass die Erfindung nach Art. 1 und 2 nicht patentfähig war;
- 2^o dass der wesentliche Inhalt der Anmeldung, den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines Anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen war;
- 3^o dass der Titel, unter welchem das Patent nachgesucht worden, betrügerlicher Weise ein anderes als das wahre Objekt der Erfindung bezeichnet;
- 4^o dass die dem Patente beigefügte Beschreibung für die Ausführung der Erfindung nicht ausreicht, oder dass sie die wahren Mittel des Erfinders nicht vollständig und aufrichtig angibt.

Art. 18. — Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren durch grossh. Beschluss, vorbehaltlich der Berufung an den Staatsrat, Ausschuss für Streitsachen, zurückgenommen werden, wenn der Patentinhaber es unterlässt, im Grossherzogtum die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern.

Ebenso kann nach Ablauf von drei Jahren durch grossh. Beschluss, nach Anhörung des Staatsrates, erklärt werden, dass die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an einen oder mehrere andere, welche darum nachgesucht haben, erteilt werde. In diesem Falle und bei mangelnder gütiger Einigung werden die dem Patentinhaber zukommenden Entschädigungen und Garantien gerichtlich festgesetzt.

Art. 5. — . . . Die Wirkung des Patentes hört auf, wenn ein nach einem Gutachten des Staatsrates ergangener grossh. Beschluss die Anwendung als im öffentlichen Interesse liegend erklärt hat. In diesem Falle hat der Patentinhaber Anrecht auf eine Entschädigung auf Staatskosten, welche, in Ermangelung der gütigen Vereinbarung, auf gerichtlichem Wege festgestellt wird.



Das Grossherzogtum Luxemburg ist Mitglied der Internationalen Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums (Paris, 20. März 1883, Brüssel, den 14. Dezember 1900 und Washington, 2. Juni 1911).

PATENTANMELDUNG

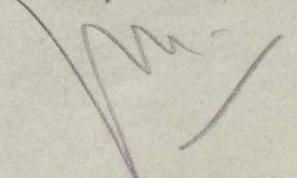
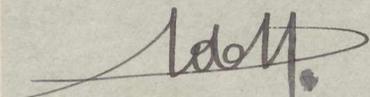
in
Luxemburg

der: Anthony Gerard Helfenstein in Luxemburg.

Neues Verfahren zum gleichzeitigen Staniolieren und Giessen von Schokoladenhohl- u. Vollfiguren.

Bei den üblichen Verfahren zur Herstellung staniolierter Schokoladenfiguren werden zum Giessen der Schokoladenmasse Metall- oder Lackformen verwendet. Letztere sind an ihren Innenflächen mit einem glatten, harten Ueberzug versehen. Da die Masse sich erst kalt von der Form loslösen lässt müssen die Formen, um das Fabrikationstempo zu beschleunigen, einem Kaltluft- oder Kaltwasserstrom ausgesetzt werden. Nach Erstarren wird die Ware der Form entnommen und die Schokoladenfigur von Hand aus stanioliert.

Da im Schokoladenhandel fortwährend neue Figuren erwünscht werden, so benötigt man dauernd neue Metall- oder Lackformen, deren Herstellung sehr kostspielig ist. Ein anderer Nachteil besteht in dem Umstand, dass die



Fabrikation staniolierter Schokoladenfiguren mittels Metall-oder Lackformen mit Staniolblättern und nachträgliches Eingiessen der Schokoladenmasse die Arbeit zu vereinfachen. Denn das Staniol haftet nicht oder sehr schlecht auf den glatten Flächen der Metall-oder Lackformen. Dieses Haften des Staniols ist aber unbedingt notwendig, damit beim Guss die Modellierung der Figur nicht fehlerhaft wird. -

Andererseits hat das Staniolieren von Hand aus ebenfalls Nachteile. Es müssen Klebstreifen angebracht werden. Die Schokolade wird mit Händen berührt. Bei körnigen Staniolblättern werden durch die Manipulationen die Flächen teilweise glattgerieben.

Die Erfindung bezweckt, die angegebenen Nachteile zu beseitigen und die Fabrikation wirtschaftlicher zu gestalten. Demzufolge soll das Verfahren das gleichzeitige Giessen und Staniolieren der Ware gestatten. Dabei muss das Staniolieren befriedigend ausfallen.

Bei dem neuen Verfahren muss anstatt einer Metall- oder Gipsform, letztere mit geglätteten lackierten inneren Hohlflächen, eine reine Gipsform mit rauhen und porösen Formwänden benutzt werden und zwar aus folgenden Gründen :

Die Zinnfolien haften ganz gut auf den inneren Formwänden der porösen Gipsformen, wenn diese vor dem Einbringen der Folien leicht angefeuchtet werden. Dieses Anheften ist unbedingt erforderlich, da bei allen anderen bis heute bekannten Formen die zugewinnende Schokoladenfigur beim Wiederausgiessen der restlichen flüssigen Schokoladenmasse in sich zusammenfällt.

EdM.

[Handwritten signature]

Gipsformen ermöglichen ein schnelles Abkühlen in ca. 2 Minuten, sodass eine Kühlanlage nicht erforderlich ist.

Gipsformen können binnen 24 Stunden billig hergestellt werden. Ihr Gestehungspreis beträgt ca. 1/20 desjenigen der Metallformen.

Da das neue Verfahren erlaubt gleichzeitig zu staniolieren und zu giessen fällt ein Teil der Kosten für die Handarbeit weg.

Das Aussehen der in Gipsformen hergestellten staniolierten Schokoladenfiguren ist ausgeprägter und naturgetreuer, als das Aussehen von Figuren, die nachträglich von Hand stanioliert wurden. Da beim Ausstaniolieren die Zinnfolien durch die Patrize fest in die Matrizenhälften eingepresst werden, kommt jedes feinste Detail der Figur klar und deutlich zum Ausdruck.-

Da die Patrize die Zinnfolien möglichst fest an die rauhen porösen Innenflächen der Form anpressen muss, ist es unbedingt erforderlich, dass die Patrize aus einem starren Körper besteht, welcher einen genügenden Druck aushält, die Zinnfolien in die feinsten Fältchen der Matrizen-
teile hineinzupressen.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Patrize genauestens in die Matrizen-
teile hineinpassen. Zu diesem Zwecke wird sie aus flüssigem Gips in die geschlossene zwei- oder mehrteilige Hohlform gegossen und bildet das genaue Positiv der beiden negativen Matrizenhälften.

Da laut obigen Ausführungen die zu verwendenden Formen keine glatten, sondern rauhe und poröse Innen-

KdM

[Handwritten signature]

wände aufweisen müssen zum Festsaugen der hineingepressten Zinnfolien, im Gegensatz zum schweiz. Patent No. 13035 ex 1896, in welchem Gips nur der evtl. Träger, die eigentlichen Formen aber "aus einem durchaus glänzenden, widerstandsfähigen Ueberzug aus Damar-, Kopal-Bernstein-, oder aus sonst einem geeigneten Lack " bestehen.

Da laut denselben Ausführungen die Matrizen- teile einen genügend starken Druck aushalten müssen, um das Einpressen der Zinnfolien in die feinsten Fältchen und Unebenheiten der Form zu ermöglichen, müssen diese Matrizen- teile aus einem genügend festen und starren Material herge- stellt werden, um diesen Druck auszuhalten, im Gegensatz zum deutschen Patent No. 461.966 ex 1927 in welchem laut Patentschrift: " die Elastizität des Vollgummi's nicht aus- reicht, die in höchstem Grade zerbrechlichen Einlagen herausnehmen zu können. " -

Da laut denselben Ausführungen die Matrize diesen Druck übertragen muss ist es unbedingt erforderlich, dass diese Matrize ebenfalls aus einem starken, nicht elastischem Material besteht, um diesen Druck ausüben zu kön- nen, da die Matrizen in unserem Verfahren sowohl jede ein- zeln in offenem Zustande, wie beide zusammen in geschlossenem Zustande von der starren Matrize ausgepresst werden müssen, da es technisch fast unmöglich und praktisch kostspieliger wie Metallformen wäre, für jede Matrizenhälfte den passenden Metallrahmen mit Gummimembran herzustellen, wozu noch die kostspieligen Einrichtungen für Luft- oder Wasserdruck, mit

W. M.

W. M.

ihren Zuleitungen und Anschlussstutzen kämen, wird in unserem Verfahren, im Gegensatz zum oesterr. Patent No. 62709 exl913, unsere Matrize, als genaues Positiv der negativen Matrize, durch Eingiessen in diese hergestellt aus einem Material, welches die Eigenschaft besitzt, sich in flüssigem Zustande in die feinsten Details der Gussform hineinzu-schmiegen und später in erhärtetem Zustande einen starren und festen Körper zu bilden.

Kurz zusammengefasst müssen zu dem neuen Verfahren Formen verwendet werden, die aus einem Material bestehen, das ursprünglich im Wasser löslich und giessbar, später aber zu einem festen und starren Körper erstarrt und dessen Flächen rauh und porös sind.

Diese Eigenschaften besitzen ausschliesslich Formen, die aus reinem Gips ohne jeden Zusatz und ohne jeden Ueberzug bestehen.

Zur Erläuterung der obigen Ausführungen wird nachstehend ein Ausführungsbeispiel des Verfahrens genau beschrieben. Als Modell kann jede Figur aus Gummi, Celluloid, Metall, Gips oder sonst geeignetem Material dienen. Die Anwendung des "neuen Verfahrens zum gleichzeitigen Staniolieren und Giessen von Schokoladenhohl- und Vollfiguren besteht aus zwei getrennten Arbeitsvorgängen, und zwar:

1^o Die Herstellung der Gipsformen,

II) Das Staniolieren und Giessen der Schokoladenfiguren in einem Arbeitsgang.

ad I) Die Herstellung der Gipsformen ist so allgemein bekannt, dass hierzu keine Beschreibung gegeben zu werden braucht. Zu bemerken ist nur:

a) dass die Formen aus reinem Gips ohne jeden Zusatz bestehen müssen, das zum Staniolieren uner-

Edel

11

lässlich ist, dass sie rauhe, poröse Innenflächen aufweisen.

b) dass unter dem Ausdruck "Gipsformen" immer verstanden wird : eine negative Matrize bestehend aus mindestens zwei oder auch mehr Teilen, und eine positive Matrize, welche nur aus einem Teil besteht und genauestens in die zusammengeschlossene Matrizenform passen muss .

ad II) Das Staniolieren und Giessen der Schokoladenfiguren in einem Arbeitsgang.

Als Ausführungsbeispiel nehmen wir eine Form, deren Matrize aus zwei Teilen besteht.

Nachdem die Gipsteile von den vom Herstellungsprozess herrührenden Fettspuren gründlich gereinigt sind, werden die Matrizenanteile gut angefeuchtet, indem man sie ca. 15 Minuten lang in klares, kaltes Wasser legt und nach der Herausnahme oberflächlich abtrocknet.

Dann wird eine Zinnfolie flach über jedes der beiden Formteile gelegt. Das Staniol wird mit den Händen reichlich in die Hohlform gelegt, ohne dass man sich dabei um die Details der Formgebung kümmert. Dann wird die entsprechende Seite der Matrize fest in den Matrizenanteil hineingepresst, sodass sich die Zinnfolie zwischen Matrize und Patrize befindet. Der Druck wird verstärkt durch Schläge mit der Hand oder einem Gummihammer auf die Patrize

Derselbe Vorgang wiederholt sich für die zweite Matrizenhälfte und die entsprechende Seite der Patrize.

Hierauf werden die Matrizenanteile bei zwischen ihnen befindlicher Patrize zusammengefügt und durch festere Schläge auf die beiden Matrizenböden wird das Anhaften der Zinnfolie an die inneren Formwände derselben, die rauh und feucht sind, bewirkt, da die Patrize trocken ist, haftet die Zinnfolie nicht an dieser.

Nach Entnahme der Patrize haftet das Zinn fest an den Innenwänden der Matrizenhälften. Diese werden nun ohne Patrize

Edelmann

[Handwritten signature]

in der üblichen Weise wieder zusammengefügt und festgeschlossen.

Man hat nun einen Hohlkörper vor sich, der an drei Seiten geschlossen und an der vierten Seite eine Oeffnung zum Eingiessen der flüssigen Schokolade besitzt. Der Hohlkörper besteht aus Gipswänden, welche innen vollständig und ihrem Relief genauestens angepasst mit Zinnfolie ausgelegt sind.

Dieser Hohlkörper wird nun mit flüssiger Schokolade (Couverture) ausgegossen. Bei diesem Verfahren muss die Couverture etwas dünnflüssiger sein, wie beim Giessen von schwarzen Figuren in Metall- oder Lackformen.

Beim Giessen von Voll-Figuren füllt man den ganzen Hohlraum mit flüssiger Schokolade aus und lässt diese in der Hohlform erstarren. Nach dem Erhärten braucht man nur die an der Einguss-Oeffnung überstehende Schokolade glatt und eben abzuschneiden.

Beim Giessen von Hohlfiguren füllt man ebenso den ganzen Hohlraum mit flüssiger Couverture, lässt diese aber nicht erstarren, sondern giesst sofort langsam über eine Formnaht aus. Durch das starke Abkühlungsvermögen der Gipsformen ist in der kurzen Zeit ein Schokoladenmantel von einigen mm Wandstärke vollständig erstarrt. Dieser bleibt fest an die Zinnfolie gepresst in der Hohlform stehen.

In einem Zeitraum von 2-3 Minuten ist die Schokolade genügend erstarrt, um aus der Form genommen zu werden. Da der Zinnbelag sich bei Entnahme der Figur von der Form, nicht aber vom Gusstück löst, hebt man dieses vollständig stanioliert aus der Hohlform. Es brauchen nur mehr die abstehenden Staniolränder mit der Scheere gleichgesschnitten und nach hinten umgelegt zu werden.

Wolff,

[Handwritten signature]

Die Arbeitsleistung gegenüber den früheren Verfahren erhöht sich um ca. 40-50 Prozent.

Vom hygienischen Standpunkt ist besonders zu beachten, dass in keiner Arbeitsphase die essbare Schokolade mit Händen berührt wird. Das Verfahren entspricht also auch in dieser Hinsicht allen Anforderungen der modernen industriellen Hygiene.

Patentanspruch

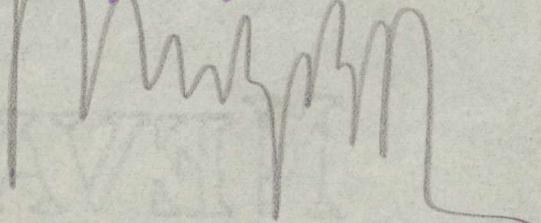
Verfahren zum gleichzeitigen Staniolieren und Giessen von Schokoladenhohl- und Voll-Figuren, dadurch gekennzeichnet, dass die Staniolblätter mittels der bei Herstellung der Guss-Form erzeugten starren Matrize aus Gips auf die leicht angefeuchteten, rauhen und porösen Innen-Hohlflächen der starren Gussform aus Gips (zwei oder mehrteilige Matrize) gepresst werden, und nach Entnahme der Matrize die Matrizenanteile zu einer Hohlform geschlossen werden, deren Innenwände vollständig mit Zinnfolien ausgelegt sind, welche der zu bildenden Figur genauestens entsprechen, in welche flüssige Schokoladenmasse eingegossen wird, welche zu diesem Verfahren eigens temperiert und dünnflüssig gemacht sein muss, sodass die Schokoladenfiguren sofort ohne weitere Abkühlung fehlerfrei stanioliert aus der Form gehoben werden können.

Luxemburg, den 15. Februar 1934

Wollinger

Bezieht zum Erfindungspatent No. 20.329
vom 15. Februar 1934.

Der Regierungsrat,



14

Assignment

I, the undersigned Anthony Gerard Helfenstein, Luxembourg, who on the fifteenth of February 1934 has filed a patent application in Luxembourg for "New Process for the simultaneous moulding and wrapping in tin-foil of solid and hollow chocolate-figures", do hereby assign to L. W. Goegginger, Ltd., Riga, Latvia, my right to claim priority from the filing date of this application, with full power to dispose of same as regards Latvia.

Anthony Gerard Helfenstein

Vu pour légalisation de... signature
de M. Anthony Gerard Helfenstein
qualifié ci-dessus.
Luxembourg, le 26 avril 1934.
Le Commissaire de Police

[Handwritten signature]



Vu pour légalisation de la signature du Commissaire de Police de la Ville de Luxembourg J.P. KAISER.
Luxembourg, le 26 avril 1934.

Le Consul de Lettonie
(J.P. Zanen)



[Handwritten signature]

Taxe perçue 5 Lats.- art. 21.1 du Tarif Consulaire.

15

LATVIJAS REPUBLIKA

FINANČU MINISTRIJA

PATENTU VALDE



Aizsardzības apliecība

Nr. 135.

1934. g. 28. JŪNIJĀ patentu valdē saņemts
..... Akc. Biedrības L. W. G O E G G I N G E R,
..... R ī g ā, Sporta ielā No.2.

Lūgums izsniegt patentu izgudrojumam:

..... KUSTAMU UN NEKUSTAMU STANIOLEŅU ŠOKOLADES
..... FIGURU RAŽOŠANAS VEIDS.

Lūgumu iesniedza Akc. B-ba L.W.G o e g g i n g e r,
..... R ī g ā, Sporta ielā No.2.

Lūgumam pievienoti: apraksts, PILNVARA, PILNVARAS
..... NORAKSTS

un Latvijas bankas 1934. g. 27. JŪNIJĀ kvīts
Nr. 14/40560 par pieteikuma nodevas nomaksu.

Zīmognodeva nomaksāta.

Rīgā, 1934. g. "30" JŪNIJĀ.

[Handwritten signature]

Departamenta vicedirektors.

[Handwritten signature]

Patentu valdes priekšnieks.

LATVIJAS REPUBLIKA

FINANČU MINISTRIJA

PATENTU VALDE

110



PATENTA APLIECĪBA

Nr. 2211

PAMATOJOTIES UZ PIEVIENOTO APRAKSTU UN VIŅĀ ATZĪMĒTĀM
ĪPATNĪBĀM, IZSNIEGTS: **AKC.BIEDR. L.V. GEGGINGER,**
Rīgā, Sporta iela N.2.

PATENTS

PATENTA PRIEKŠMETS: **KUSTAMU UN NEKUSTAMU STANIOLEŅU
ŠOKOLĀDES FIGURU RAŽOŠANAS VEIDS.**

PATENTS IZDOTS UZ **15/piecpadsmit/** GADIEM, SKAITOT
NO „**APRIĻA**” 19**36** G., ZEM SEKOJOŠIEM NOTEIKĪMIEM:

- 1) IEMAKSĀT PATENTU GADA MAKSAS NE VĒLĀK, KĀ „**APRILĪ**”
- 2) IZMANTOT MINĒTO IZGUDROJUMU VAI PĀRLABOJUMU LATVIJĀ RŪPNIECISKOS
APMĒROS UN ATTIECĪGU APLIECĪBU IESNIEGT PATENTU VALDEI NE VĒLĀK,
KĀ „**APRILĪ**” 19**31** G.

VALDĪBA NEGALVO PAR PIETEICĒJA ĪPAŠUMA TIESĪBĀM UZ IZGUDROJUMU VAI
PĀRLABOJUMU UN TĀ LIETDERĪBU, BET IZSNIEDZOT PATENTU VIENĪGI APLIECINA,
KA UZ MINĒTO IZGUDROJUMU VAI PĀRLABOJUMU LĪDZ ŠIM LATVIJĀ NEVIENAM
PATENTS NAV IZSNIEGTS.

ZĪMOGNODEVA SAMAKSĀTA.

RĪGĀ, „**APRILĪ**” 193**6** G.

FINANČU MINISTRIS:

DEPARTAMENTA VICEDIREKTORS:

PATENTU VALDES PRIEKŠNIEKS: